

## **A n t r a g**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber stärken**

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, um den Betreibern von offenen WLAN-Netzen Rechtssicherheit zu verschaffen. Dazu soll das Telemediengesetz (TMG) dahin gehend geändert werden, dass die Haftbarkeit von Betreibern offener WLAN-Netze für rechtswidrige Handlungen Dritter (Störerhaftung) deutlich eingeschränkt wird, indem sie als Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 TMG definiert und somit vom Regelungsgehalt des § 8 TMG umfasst werden. Diese Regelung muss gewerbliche und nicht gewerbliche WLAN-Anbieter gleichermaßen umfassen.

#### **Begründung:**

Der flächendeckende Zugang zum Internet ist immer mehr eine Frage von gesellschaftlicher Teilhabe. Um das Ziel einer möglichst umfassenden Verfügbarkeit des Internets zu erreichen, ist neben der Förderung des Breitbandnetzausbaus auch die Schaffung von verlässlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Angebot von drahtlosen Funknetzen ein entscheidender Faktor.

Bereits heute bieten zahlreiche Betreiber von Cafés oder Hotels ihren Gästen die Nutzung von WLAN-Zugängen an und auch nichtgewerbliche Anbieter wie Vereine, Nachbarschaftsinitiativen oder Privatpersonen nutzen die Möglichkeiten dieser Kommunikationsinfrastruktur. Viele Anbieter frei zugänglicher WLAN-Netze sehen sich jedoch zunehmend der Gefahr der sogenannten Störerhaftung ausgesetzt, die insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen zu Abmahnungsforderungen im vierstelligen Bereich führt und damit ein existenzbedrohendes Ausmaß annehmen kann.

Das Telemediengesetz regelt in § 8 die rechtliche Verantwortlichkeit für die Durchleitung von Informationen für Diensteanbieter wie beispielsweise die Telekom. Dort heißt es, dass Diensteanbieter nicht für rechtswidrige Handlungen Dritter verantwortlich gemacht werden können, wenn sie die Übermittlung der Informationen selbst nicht veranlasst, die Adressaten der Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert haben.

Diese Haftungsfreistellung gilt jedoch bisher nicht für die Betreiber offener WLAN-Netze, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 12. Mai 2010 entschied (Aktenzeichen I ZR 121/08). Dort kam der BGH zu der Einschätzung, dass sowohl gewerbliche als auch private Betreiber ihre WLAN-Netze durch angemessene Sicherungsmaßnahmen schützen müssen, um Rechtsverletzungen Dritter zu verhindern. Andernfalls kann der Anschlussinhaber beziehungsweise die Anschluss-

inhaberin für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Als logische Konsequenz daraus sehen sich viele Betreiber gezwungen, die Zugänge zu ihren WLAN-Netzen zu verschlüsseln, um so einer Strafverfolgung zu entgehen. Eine Änderung von § 8 TMG, die WLAN-Anbieter mit Access-Providern gleichstellt, würde für Rechtssicherheit sorgen und das Haftungsrisiko deutlich mindern. Ein konkreter Gesetzesvorschlag des Digitale Gesellschaft e.V. hierzu liegt vor und könnte als Diskussionsgrundlage dienen.

Die Länder Berlin und Hamburg haben kürzlich angekündigt, eine Bundesratsinitiative zu diesem Thema einbringen zu wollen. Die darin angestrebte rechtliche Stärkung der WLAN-Betreiber sollte von der Thüringer Landesregierung unterstützt werden. Regelungen, nach denen WLAN-Betreiber anders als große Provider ihre Nutzerinnen und Nutzer künftig identifizieren müssen, um eine Strafverfolgung und Abmahnungen sicherzustellen, sind jedoch abzulehnen.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich